



Deutsche Stiftung für  
Recht und Informatik

---

## Deep Fakes

---

**RA/ FA StR/ FA IT-R Dr. Dirk Meinicke, LL.M.**

Meinicke & Berthel | Rechtsanwälte Fachanwälte

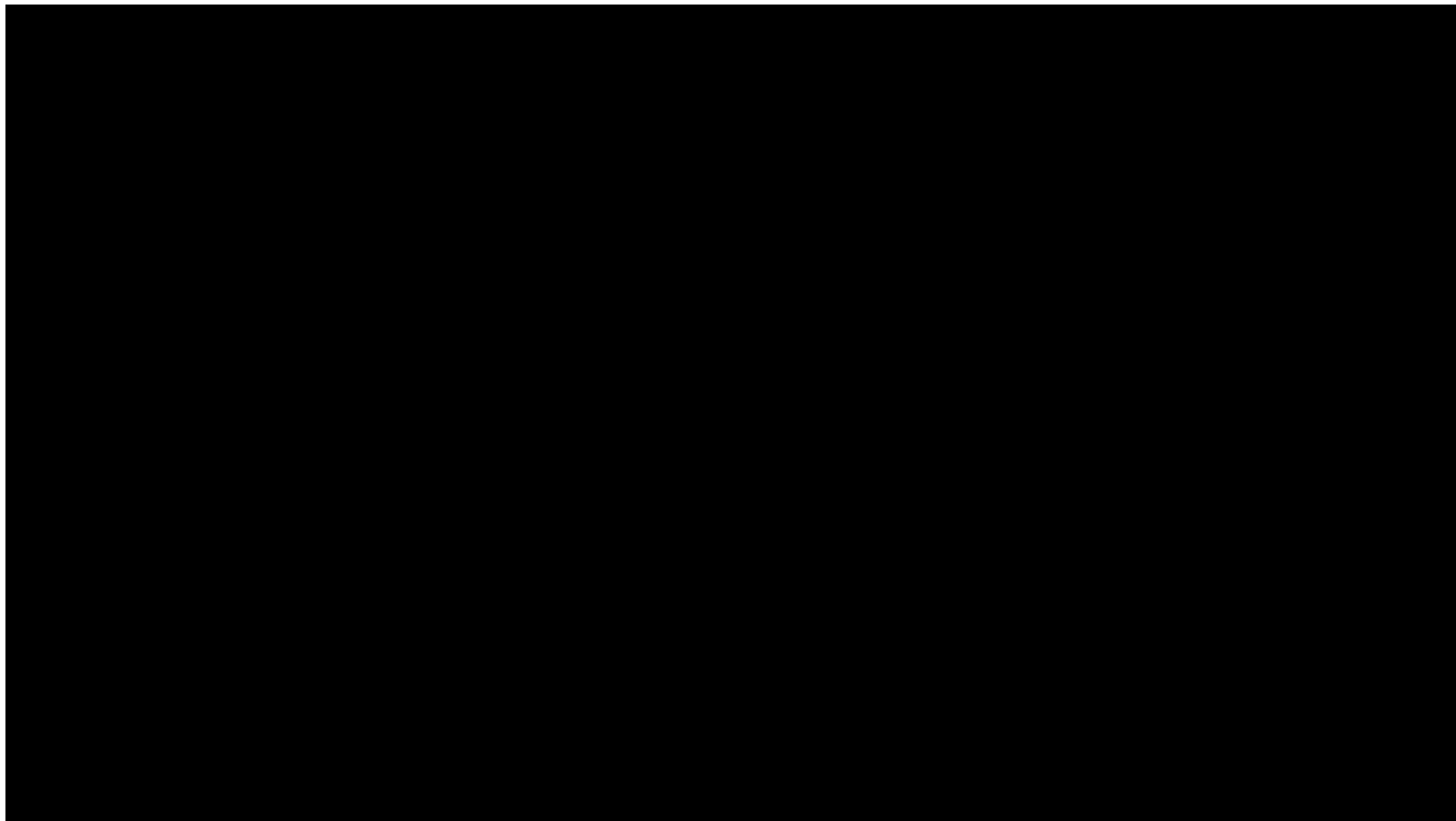
---

Herbstakademie 2020

## Einleitung

- ▶ Der **Begriff „Deep Fake“** umschreibt täuschend echt wirkende Bild-, Audio- und/oder auch Videomanipulationen, die mittels künstlicher Intelligenz hergestellt oder modifiziert wurden.
- ▶ KI-Technologie ermöglicht nicht nur den täuschend echten Austausch von Gesichtern in Videoaufnahmen und -sequenzen, sondern auch, die Stimme und das gesprochene Wort anzupassen oder vollständig zu ersetzen, unter gleichzeitiger Anpassung der Mimik.
- ▶ Deep Fakes ermöglichen es, jede denkbare Person in Situationen zu versetzen, in welche sie Dinge sagt, die sie tatsächlich nie gesagt hat oder in denen sie Dinge tut, die sie tatsächlich nie getan hat.

## Beispiele



## Beispiele (2)



## Anwendungsbereich

- ▶ **Harmlose Anwendungsbereiche** in künstlerischen, satirischen, aber auch pädagogischen und sozialen Bereichen.
- ▶ **Vielzahl missbräuchliche Anwendungsbereiche von Deep Fakes**
- ▶ Gefahr für die **Persönlichkeitsrechte** von Personen.
- ▶ **Missbrauchsgefahr im geschäftlichen und politischen Bereich.**
- ▶ **Qualitative Verstärkung von „Fake News“/ „alternativen Fakten“** möglich
- ▶ Deep Fakes beinhalten eine erhebliche **latente Gefahr für den politischen Betrieb**, das Vertrauen der Gesellschaft in die Politik, in staatliche Institution und den Journalismus, bis hin zu negativen Folgen für den Ausgang von Wahlen und für internationale staatliche Beziehungen.
- ▶ Darüber hinaus ist ein zunehmender **Einsatz von Deep Fakes zu kriminellen Zwecken** zu beobachten. Hauptanwendungsbereiche: Betrugs- und Erpressungsfälle, speziell der sog. „C-Level-Fraud“ und die Herstellung sog. künstlicher Identitäten zur Überwindung von Authentifizierungsverfahren.

## Strafbarkeit pornographischer Deep Fakes

- ▶ **Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen § 201a StGB:**
  - ▶ Zugänglichmachung persönlichkeitsrechtsverletzenden Deep Fakes an Dritte erfüllt den Tatbestand des § 201a Abs. 2 StGB.
  - ▶ Beachte: das bloße Herstellen pornographischer Deep Fakes selbst unterfällt nicht dem Herstellungsbegriff des § 201a Abs. 1 Nr. 1 StGB (Strafbarkeitslücke).
  
- ▶ **Strafbarkeit kinder- und jugendpornographischer Deep Fakes:**
  - ▶ umfassende strafrechtliche Sanktionierung gem. der §§ 184b, 184c, 184 d StGB  
**beachte:** auch Darstellungen bloß wirklichkeitsnaher und rein fiktionaler Geschehnisse mitumfasst.
  
- ▶ **Strafbarkeit gemäß §§ 106, 108 UrhG und § 33 KUG**

## Strafbarkeit politischer Deep Fakes

### ▶ § § 185 ff. StGB Ehrverletzungsdelikte

- ▶ Deep Fake Videos sind geradezu prädestiniert dafür, sowohl die Verbreitung politischer Fake News, als auch deren Authentizität erheblich zu steigern.
- ▶ Fake News bergen im besonderen Maße Gefahren für den Prozess der öffentlichen Meinungsbildung und den Ehrenschatz betroffener Personen.
- ▶ bislang kein eigenständiger Tatbestand der Verbreitung und des Herstellens von Fake News.
- ▶ Als Anknüpfungspunkt für strafrechtlich relevantes Verhalten kommt regelmäßig das „IN-DEN-MUND-LEGEN“ von politischen Statements und das Erfinden von Vorkommnissen in Betracht.
- ▶ Fake News sind in der Regel Tatsachenbehauptungen gegenüber Dritten, die bei Vorsatz des Täters bezüglich der Falschheit („wider besseren Wissens“) als Verleumdung gem. § 187 StGB und bei fehlendem Vorsatz diesbezüglich als üble Nachrede gem. § 186 StGB strafbar sein können.

## Strafbarkeit politischer Deep Fakes (2)

### § 130 StGB Volksverhetzung

- ▶ Beachte: Während nach § 130 Abs. 1 StGB die Tathandlung konkret geeignet sein muss, den öffentlichen Frieden zu stören, ist § 130 Abs. 2 StGB ein abstraktes Gefährdungsdelikt, das die Herstellung, Verbreitung der in den Nr. 1 a-c bezeichneten Inhalte mittels Telemedien oder Rundfunk pönalisiert. Tathandlung des § 130 StGB ist stets das Aufstacheln zum Hass gegen eine Bevölkerungsgruppe oder einzelne ihrer Angehöriger.
- ▶ Für die Gefährdung des öffentlichen Friedens nicht entscheidend, auf welche Weise der Hass gegen bestimmte Bevölkerungsgruppen geschürt wird; entscheidend ist allein die Ergebnisintention, nicht aber die gewählte Form der Äußerung. Folge: auch scheinbar neutral formulierte Deep Fakes sind von § 130 StGB mitumfasst und deren Verbreitung insoweit strafbar; anders bei wahrheitsgemäße Berichterstattung: erfüllt nicht den Tatbestand des § 130 StGB, selbst wenn sie tatsächlich zur Erzeugung eines feindseligen Klimas geeignet ist und darauf abzielt.
- ▶ Soweit der Täter mittels Deep Fakes eine Falschmeldung über das Internet und damit über ein „Telemedium“ im Sinne von § 130 Abs. 2 Nr. 2 StGB verbreitet, ist der Tatbestand bereits erfüllt, ohne dass weitere Voraussetzungen vorliegen müssen. Demgegenüber muss für den schwerer wiegenden Tatbestand § 130 Abs. 1 StGB die Tat zusätzlich geeignet sein, den öffentlichen Frieden zu stören.



## Strafbarkeit politischer Deep Fakes (3)

- ▶ Weitere Tatbestände:
- ▶ **§ 145d StGB Vortäuschen einer Straftat**
- ▶ **§ 111 StGB Öffentliche Aufforderung zu Straftaten**

## Strafbarkeit der Herstellung und Verbreitung sonstiger Deep Fakes

- ▶ **§ § 263, 263a StGB** bei Einsatz missbräuchlicher Deep Fakes für die Begehung von Betrugs-, Urkundenfälschungs-, Nötigungs- und/oder Erpressungsstraftaten insbesondere sog. „C-Level-Frauds“ .
- ▶ **Strafbarkeit gem. § 263a Abs. 1 Var. 2, 3 StGB wegen Computerbetruges** bei Verwendung eines Deep Fake zur Überwindung technischer Sicherheitsvorkehrungen, speziell Authentifizierungsverfahren (namentlich Face-ID, Spracherkennung).
- ▶ Strafbarkeit wegen **Fälschung beweisheblicher Daten gem. § 269 StGB scheidet aus**, mangels Urkundengleichheit von Deep Fakes. Schutzobjekt des § 269StGB ist eine „Datenurkunde“, d.h. es muss eine Erklärung vorliegen, die nach ihrem Gegenstand und auf Grund der Erkennbarkeit unmittelbare Rechtswirkung entfaltet. Die Tathandlung der Speicherung oder Veränderung ist danach nur strafbar, wenn bei Wahrnehmung der manipulierten Daten eine unechte oder verfälschte Urkunde vorliegen würde. Selbst wenn der Deep Fake (später) entsprechend eingesetzt werden soll, handelt es sich dabei nicht um eine Erklärung, die ihrem Gegenstand nach und auf Grund der Erkennbarkeit des Erklärenden unmittelbar Rechtswirkung entfaltet.

## Strafbarkeit der Herstellung und Verbreitung sonstiger Deep Fakes (2)

- ▶ Daneben kommt stets **eine Strafbarkeit gem. § 42 BDSG** in Betracht, weil sowohl Gesichtszüge einer Person, als auch deren Stimme jeweils personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 DSGVO sind. Demnach ist eine ohne Berechtigung und in Drittschädigungsabsicht erfolgte Verarbeitung nicht allgemein zugänglicher personenbezogener Daten nach § 42 Abs. 2 Nr. 1 BDSG strafbar, wobei gemäß § 15 StGB nur vorsätzliches Handeln sanktioniert wird.

## Regelungsbedarf de lege lata

- ▶ Forderung nach einer eigenständigen strafrechtlichen Sanktionierung der Verbreitung und der Herstellung missbräuchlicher Deep Fakes zur Vermeidung von Ungleichmäßigkeiten bei der strafrechtlichen Sanktionierung de lege lata.
- ▶ In Anlehnung an das in einigen US-amerikanischen Staaten verankerte strafbewehrte Verbot der unberechtigten Nachahmung von Personen, sog. „False in Personation“, soll die Zugänglichmachung einer nicht einverständlichen, glaubwürdigen Nachahmung einer Person gegenüber Dritten unter Strafe gestellt werden, wenn diese zur Täuschung im Rechtsverkehr, in Schädigungsabsicht, zur Einschüchterung einer Person, zu Aufstachelung zu Gewalttaten oder zur Provokation von erheblichen Unruhen in der Bevölkerung geschieht und der Täter von der fehlenden Echtheit des Inhalts Kenntnis hat.
- ▶ **Folge:** bereits die Herstellung von Deep Fakes wäre strafrechtlich sanktioniert, soweit diese zu missbräuchlichen Zwecken erfolgt.

## Regelungsbedarf de lege lata (2)

- ▶ **Argumente:**
- ▶ **massive Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts** gegeben, speziell bei pornographischen Deep Fakes.
- ▶ Deshalb auch vertretbar, im Rahmen der Pönalisierung sowohl bei der Verbreitung als auch bei der Herstellung auf das Erfordernis einer überschießenden Innentendenz zu verzichten.
- ▶ sachgerecht, das Tatbestandsmerkmal aus § 201a Abs. 2 StGB der Eignung zu erheblichen Ansehenschädigung als Tatbestandsalternative neben den zuvor benannten Absichtselementen treten zu lassen, um derartige Fälle „greifbar“ zu machen.

## Stellungnahme

- ▶ Eine Pönalisierung des Herstellens und Verbreitens von Deep Fakes im Wege eines Straftatbestandes der unberechtigten Nachahmung ist abzulehnen.
- ▶ Es besteht weder ein Bedürfnis, noch lässt sich ein solcher Straftatbestand mit dem das Deutsche Strafrecht beherrschenden Grundsatz des Tatstrafrechts in Einklang bringen.
- ▶ Die glaubwürdige Nachahmung und Zugänglichmachung einer Person zu missbräuchlichen Zwecken mittels Deep Fakes gegenüber Dritten ist bereits de lege lata ausreichend unter Strafe gestellt ist.
- ▶ Unterschiede in Bezug auf die Voraussetzungen und den Umfang der Sanktionierungen sind in Bezug auf das jeweils betroffene und von der einschlägigen Strafrechtsnorm geschützte Rechtsgut und Unterschiede in Bezug auf das Ausmaß des eingetretenen oder zu erwartenden Schadens gerechtfertigt.

## Stellungnahme (2)

- ▶ **Besonders problematisch** erscheint es, bereits den **Herstellungsakt unter Strafe zu stellen**, weil der bloße Herstellungsvorgang für sich genommen noch keine, jedenfalls keine „massive“, Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts beinhaltet. Diese tritt tatsächlich erst mit der Verbreitung bzw. dem Zugänglichmachen desselben gegenüber Dritten ein, so dass der Herstellungsprozess vielmehr dem Bereich der – grundsätzlich straflosen – Vorbereitungshandlung zuzuordnen ist.
- ▶ Die Ausweitung der Strafbarkeit von einer Rechtsgutsverletzung auf eine Rechtsgutsgefährdung mittels **Vorverlagerung der Strafbarkeit in den Bereich der Vorbereitungshandlung** ist jedoch grundsätzlich mit Zurückhaltung zu begegnen. Ausnahmen dürfen nur geschaffen werden, wenn strafrechtliches Unrecht in einem Ausmaß gegeben ist, welches die Kriminalisierung der Vorbereitungshandlungen als legitim rechtfertigt.
- ▶ **Bedenken** bestehen speziell für Bestrebungen in Bezug auf eine strafrechtliche Sanktionierung von politischen Deep Fakes, **weil derartige Regelungen** erheblich in den Kernbereich des öffentlichen Meinungskampfs und damit letztlich **in die Rechte auf freie Meinungsäußerung, sowie die Kunst- und Satirefreiheit eingreifen** würden, die durch Art. 5 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 GG grundrechtlich geschützt sind.

## Stellungnahme (3)

- ▶ Effektiver und sachgerechter für eine effektive Bekämpfung politischer Manipulation mittels Deep Fakes erscheint vielmehr die Aufklärung und Sensibilisierung der Gesellschaft und Bevölkerung.
- ▶ Ausweitung der Strafbarkeit kann einen weiteren Vertrauensverlust auf Seiten der Bevölkerung in die Politik bewirken.
- ▶ Zusätzlich: Fort- und Weiterentwicklung der technischen Erkennungsmethoden als flankierende Maßnahmen.



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Fragen und Anregungen bitte unter [meinicke@meinicke-berthel.de](mailto:meinicke@meinicke-berthel.de)

# MEINICKE & BERTHEL

Rechtsanwälte | Fachanwälte

**RA/ FA StR/ FA IT-R Dr. Dirk Meinicke, LL.M.**

An der Alster 62 (ALSTERCAMPUS)

20099 Hamburg

Tel: +49 (0) 40 413080 0

Fax: +49 (0) 40 413080 11

[info@meinicke-berthel.de](mailto:info@meinicke-berthel.de)

[www.meinicke-berthel.de](http://www.meinicke-berthel.de)